

Unterschutzstellung einer Blut-Buche, Säntisstrasse 21, Parzelle Nr. 1644, Objekt Nr. 1085 im Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)

Eigentümerin: Zuhause AG, Industriestrasse 17, 9552 Bronschhofen

Auf der Parzelle Nr. 1644 befindet sich ein markanter Einzelbaum (Blut-Buche). Der Baum ist im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen vom 6. Juli 2012 als wertvolles Schutzobjekt Nr. 1085 eingetragen.

Die Bauverwaltung hat, gestützt auf Art. 12 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1), die Blut-Buche mit Verfügung vom 5. September 2017 vorsorglich unter Schutz gestellt.

Der Grundeigentümerin wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. Sie hat zur Unterschutzstellung keine Stellungnahme eingereicht.

Erwägungen

§ 10 NHG TG verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen, wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22. November 2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 6. Juli 2012) nachgekommen. Die eigentümerverbindliche Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Die Blut-Buche ist aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Baumdenkmal:** Es handelt sich um ein wertvolles Solitärobjekt mit grosser gestalterischer Bedeutung für das Orts-, Quartier- und Strassenbild. In der Strukturerhaltungszone „Schulstrasse - Säntisstrasse“ ist die Blut-Buche als wesentliches Element

aufgeführt. In der Stadt Kreuzlingen wurden in der Vergangenheit bereits mehrere Blut-Buchen bei vergleichbarer Grösse unter Schutz gestellt.

- **Einstufung im Richtplan NHG, Teil Natur und Landschaft:** Im Richtplan Natur- und Heimatschutz ist die Blut-Buche (NHG-Objekt Nr. 1085) als wertvoll eingestuft (siehe Ausschnitt NHG-Plan, Beilage 1). Gemäss Ziffer 5.1 des Richtplantextes Natur- und Heimatschutz vom 22. November 2011 sind die wertvollen Naturobjekte dem Schutzzweck entsprechend zu erhalten und zu pflegen.
- **Ökologie:** Der Baum bietet wertvollen Lebensraum für die einheimische Fauna. Er bildet einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebietes. Im Weiteren beeinflusst ein Baum dieser Grösse das städtische Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- **Flurgesetz:** Der Baum widerspricht dem kantonalen Flurgesetz (Unterschreiten des Grenzabstands). Mit der Unterschutzstellung kann sichergestellt werden, dass der Baum dennoch langfristig ungeschmälert erhalten werden kann.

Zusammenfassend handelt es sich ohne Zweifel um ein schutzwürdiges und damit erhaltenswertes Objekt im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für die Blut-Buche (NHG-Objekt Nr. 1085) notwendige Schutz zu erlassen ist.

Beiträge an den Erhalt und die Pflege des Baumes werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

Beschluss

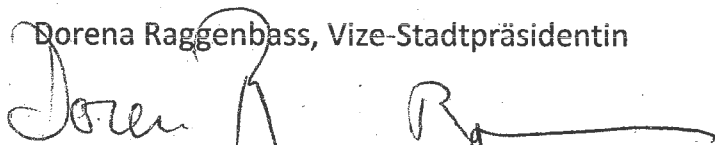
1. Die Blut-Buche (NHG-Objekt Nr. 1085) auf der Parzelle Nr. 1644 wird gemäss Situationsplan 1:500 (Beilage 2), welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt. Die Verfügung des Stadtrates vom 5. September 2017 (vorsorgliche Unterschutzstellung) wird mit dem Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden definitiven Schutzverfügung aufgehoben.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 1644 hat den geschützten Baum zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben des Baumes besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Baumes.

3. Für den Erhalt und die Pflege des Baumes werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17. November 2011 ausgerichtet.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
6. **Mitteilung an (Versand durch Bauverwaltung)**
 - Zuhause AG, Industriestrasse 17, 8552 Bronschhofen (A-Post Plus)
 - Liegenschaften AG, Tellstrasse 57, 5001 Aarau (A-Post Plus)
 - Springel Elisabeth und Herbert, Hafenstrasse 40, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Niederaastroth Helge und Harald, Hafenstrasse 38, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Hans-Peter Vianden, Hauptstrasse 6, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Graner Ursula und Gerald, Säntisstrasse 19, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
 - Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Geschäftsstelle, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Muriel Gschwend, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
 - Grundbuchamt, Bachstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Stadtkanzlei

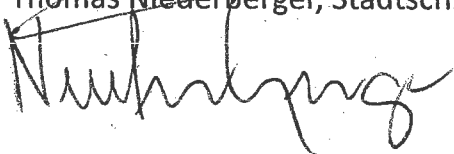
Kreuzlingen, 19. Oktober 2017

Stadtrat Kreuzlingen

Dorena Raggenbass, Vize-Stadtpräsidentin



Thomas Niederberger, Stadtschreiber



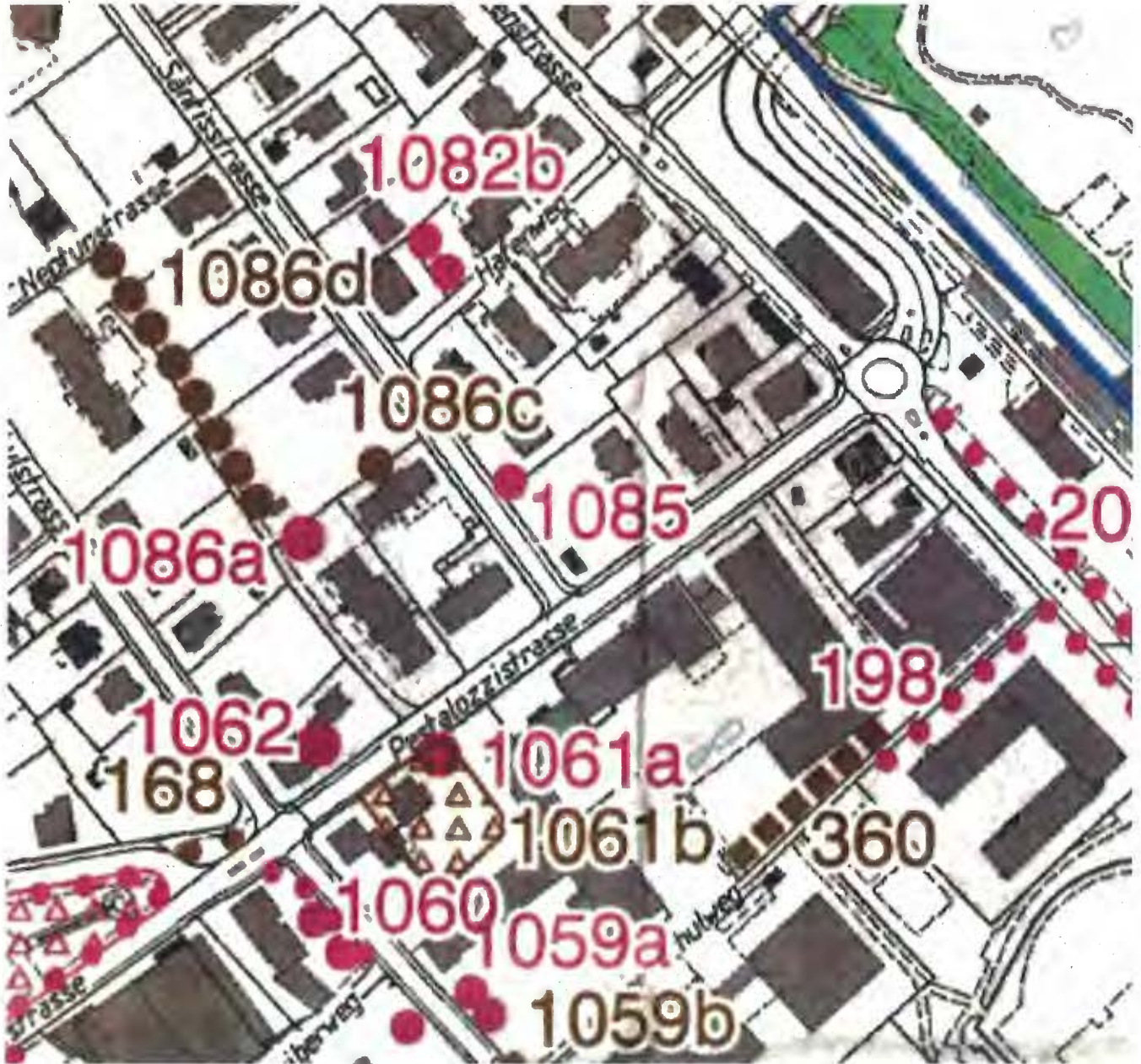
Beilagen (für Verfügungsadressat)

- Ausschnitt NHG-Plan
- Situationsplan 1:500

Versand am: 20. OKT. 2017

Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Genehmigung DBU vom 06.07.2012)



Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll	erhaltens- würdig	
		Baumbestand, Einzelbaum
		Baumreihe
		Hecke, Gehölz
		Hochstammobstgarten
		extensives Grünland
		Pioniervegetation
		Ufervegetation, Feuchtstandort
		historischer Garten, Parkanlage
		Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal (wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000

	Baugebiet (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Naturschutzzone
	Landschaftsschutzzone überlagernd
	Wald
	Gewässer